

Realrechte verbunden sind, diese Realrechte mit bezahlt werden müssen. Ferner leidet die gesetzliche Bestimmung nicht allein auf die Gerichtsbesitzer Anwendung, sondern überhaupt auf alle Ortsrichter. Es wird in Zukunft dahin kommen, daß, wenn man die Ortsrichter nur zu Dienern eines Jeden benutzen will, so wird sich hoffentlich Niemand zu Ortsrichtern finden, und ich erkläre offen und unumwunden, daß, wenn das Richteramt nicht mit meinem Grundstücke verbunden gewesen wäre, ich bei dem Empfang der Inspectionsverordnung gleich den Tag darauf meinen Dienst gekündigt haben würde. Man sehe es nicht als eine Gleichgiltigkeit an, als habe man keine Lust und Liebe für irgend eine Sache. Die Ortsgerichtspersonen und Ortsrichter sind die größten Fröhner am ganzen Orte und wer damit vertraut ist, wird meine Ansicht vollkommen theilen.

Abg. Reiche-Eisenstuck: Meine Herren! ich bin der Meinung, daß der eigentliche Gesichtspunkt, von welchem in dieser Sache auszugehen ist, sehr verrückt worden ist. Wenn nach dem alten Synodaldecrete von 1570 den Richtern aufgegeben wurde, unentgeltlich die Hufengelder einzunehmen, so geschah dies zu einer Zeit, wo man die Richter als Verwalter des Gemeindevermögens an vielen Orten ansah und zwar fast regelmäßig. Es bestanden an den meisten Orten außer den Gerichtspersonen nur sogenannte Communmänner, die jährlich wechselten, und die Gemeindeverfassung war nicht so geregelt, wie durch die Gemeindeordnung geschehen ist. Wenn durch die Gemeindeordnung den Gemeinderäthen allein die Gemeindeverwaltung übertragen worden ist, so ist offenbar damals vergessen worden, auch diese isolirte Bestimmung im Synodaldecrete ausdrücklich aufzuheben. Das Object ist höchst unwichtig, wie auch der Name sagt, „Häusler- und Hausgenoffengroschen,“ und beträgt nur wenige Thaler in jeder Gemeinde, aber Zerwürfnisse entstehen dabei, weil der Richter, dem die übrigen Vortheile und Gemeindeverwaltungsangelegenheiten genommen worden sind, nun für die Gemeinde unentgeltlich Geschäfte übernehmen soll. Will man ganz streng nach den Worten gehen „unentgeltlich einnehmen,“ so versteht es sich, gegenüber dem Geistlichen unentgeltlich einzunehmen, nicht aber unentgeltlich der Gemeinde gegenüber. Sowie der Schulgeldereinernehmer und Armengeldereinernehmer nicht verbunden ist, unentgeltlich einzunehmen, so wird auch der Richter nicht verbunden sein, dies unentgeltlich zu thun. Es liegen viele Erfahrungen vor, daß in den meisten Gemeinden sich keine Richter mehr finden wollen. Mein geehrter Herr Nachbar behauptet, daß die Gemeindevorstandtschaft ein Ehrenamt sei. Das ist nur in wenigen, wohl in gar keinem Orte der Fall. Er erhält eine den Verhältnissen angemessene Besoldung oder doch eine Vergütung. Es hat der Herr königliche Commissar noch von den Erbgerichten gesprochen, auf denen das Richteramt als eine Reallast hafte. Das sind jedoch nur einzelne Fälle im ganzen Lande. Die meisten Richter sind Walzenrichter, d. h. nicht

solche, die die richterliche Function als eine Reallast auf sich haben. Es sind mir mehrere Fälle bekannt, wo die Richter deswegen abgehen, wo sich keine Richter mehr finden, weil diese Oblasten damit verknüpft sind. Ich bin der Meinung, daß es selbst im Interesse der hohen Staatsregierung, im Interesse der Gemeinde liege, daß endlich diese Incongruität, diese Anomalie aufgehoben werde, und es versteht sich von selbst, daß es nicht den Gemeindevorständen, wie mein Nachbar bemerkte, sondern den Gemeindebehörden, wie der Deputationsbericht deutlich sagt, überlassen bleiben soll, diese gleich allen andern Gemeindeleistungen einnehmen zu lassen. Aber daß man noch solche besondere Ausnahmen bestehen läßt, das finde ich nicht für billig. Die hohe Staatsregierung wird sehr bald im Stande sein, noch auf diesem Landtage ein Gesetz vorzulegen in wenig Paragraphen, wo diese Obliegenheit der Behörde, die die übrigen Abgaben einzunehmen hat, übertragen wird.

Abg. Dr. Wähler: Ich habe mich in der Hauptsache Dem anzuschließen, was meine Herren Borredner zu Gunsten der Heyn'schen Petition angeführt haben. Auch ich habe diese Petition mit Freuden begrüßt und wünsche ihr die größtmögliche Berücksichtigung Seiten der hohen Staatsregierung. Es ist mir bekannt, und gewiß ist es auch dem hohen Cultusministerium bekannt, daß die fragliche Abgabe zu einer der gehässigsten gehört, und hat dieselbe fort und fort zu Zerwürfnissen zwischen den Gemeinden und den Geistlichen geführt. Die Bestimmung, daß die Ortsrichter die Receptur dieser Abgabe zu besorgen haben, mag wohl ihren guten Grund gehabt haben, nämlich den, das Odium, welches den Geistlichen treffen könnte, wenn er die Vereinnahmung selbst oder durch einen Beauftragten zu besorgen hätte, von demselben fern zu halten, hat aber sehr häufig zum Gegentheil geführt. Denn, wie auch schon bereits einer meiner Herren Borredner erwähnt hat, haben die Ortsrichter, wenn ihnen diese Einnahmen angesonnen wurde, aus gesetzlicher Bestimmung zufolge angesonnen werden mußte, häufig deshalb ihre Function als Ortsrichter niedergelegt. In einem Orte, der früher meiner Verwaltung unterstand, wechselten aus diesem Grunde die Ortsrichter dreimal in einem Jahre, und es entstand Verlegenheit, einen neuen Ortsrichter zu finden. Stehen den Petenten, wie die Deputation und auch die hohe Staatsregierung hervorgehoben hat, keine Rechtsgründe zur Seite, so sind es in der That wichtige und beachtenswerthe politische Gründe, welche, und zwar im öffentlichen Interesse, eine Abhilfe hierunter dringend erheischen.

Abg. Seiler: Ueber einen Punkt bin ich ganz klar, daß für die jetzige Zeit, für das Jahr 1858 es nicht mehr zweckmäßig sein kann, daß Dienstleistungen als Reallasten irgendwo im Lande noch bestehen. Wenn die hohe Staatsregierung sagt, es hätten die Ortsrichter gewisse Leistungen als Gegenreichung bekommen für jene Dienste, nun, wenn